

EINLADUNG ZUR

HAUPT- VERSAMMLUNG 2025

EDEL

Eindeutige Kennung des Ereignisses: EDL032025oHV

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025 am Donnerstag, den 27. März 2025, um 10:30 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Haus der Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg.

I. Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. **Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Edel SE & Co. KGaA und den Konzern, jeweils für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr, sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Edel Management SE, aufgestellten Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA sowie den Konzernabschluss, jeweils für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr, entsprechend § 171 AktG gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG und § 21 Abs. 4 der Satzung beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses; der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Punkt 2 der Tagesordnung).

Im Übrigen sind die vorbezeichneten Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern. Die Aktionäre haben im Rahmen ihres Auskunftsrechts die Gelegenheit, hierzu Fragen zu stellen.

2. **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr festzustellen.

3. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA zum 30. September 2024 ausgewiesene

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1
sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	EDL032025oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
2. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005649503
2. Name des Emittenten	Edel SE & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	27.03.2025 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250327]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:30 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 09:30 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	05.03.2025, 24:00 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240305, 23:00 UTC]
6. Uniform Resource Locator (URL)	www.edel.com/hauptversammlung

nen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 42.879.318,74 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie, damit insgesamt
EUR 6.382.378,80
- b) Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von
EUR 0,00
- c) Gewinnvortrag des verbleibenden Teilbetrages in Höhe von
EUR 36.496.939,94

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Vorschlags unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehaltenen 1.459.915 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtig sind. Sollte sich bis zur Hauptversammlung durch den weiteren Erwerb eigener Aktien oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023/2024 dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen, wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum Ende des Geschäftsjahres am 30. September 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum Ende des Geschäftsjahres am 30. September 2024 Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das zum 30. September 2025 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 laufende Geschäftsjahr zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Edel SE & Co. KGaA und der Edel International Sales Services GmbH

Die Edel SE & Co. KGaA und die Edel International Sales Services GmbH (Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 112750), deren alleinige Gesellschafterin die Edel SE & Co. KGaA ist, haben am 04.02.2025 einen Be-

herrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser dient der Errichtung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Edel SE & Co. KGaA (als »Organträgerin«) und der Edel International Sales Services GmbH (als »Tochtergesellschaft«), welche es ermöglicht, Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft ertragssteuerlich der Organträgerin zuzurechnen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen

Edel SE & Co. KGaA, Geschäftsanschrift Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 155929
– im Folgenden »Organträgerin« genannt –

und

Edel International Sales Services GmbH, Geschäftsanschrift Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 112750

– im Folgenden »Tochtergesellschaft« genannt –

– Organträgerin und Tochtergesellschaft im Folgenden gemeinsam auch »Parteien« genannt –

wird der nachfolgende **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** (im Folgenden auch »Vertrag« genannt) geschlossen:

PRÄAMBEL

- (A) Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft; die Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft werden zu 100% unmittelbar von der Organträgerin gehalten.
- (B) Die Geschäftsführung der Organträgerin obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Edel Management SE, Geschäftsanschrift Neumühlen 17, 22763 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 151160.
- (C) Die Parteien beabsichtigen, auf Basis dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft mit steuerlicher Wirkung ab dem 1. Oktober 2025 zu errichten.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 LEITUNGSMACHT

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin hat das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Tochtergesellschaft ist in entsprechender Anwendung von § 308 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

- (3) Während der Vertragsdauer ist die Organträgerin laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft sowie über deren Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Organträgerin ist jederzeit zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Tochtergesellschaft berechtigt. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin über alle geschäftlichen Angelegenheiten umfassend Auskunft zu erteilen.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG; BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

- (1) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, d.h. den sich in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 301 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung) ergebenden Höchstbetrag, an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor der Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft fällig.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

- (1) Die Organträgerin ist zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung) verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft fällig.

§ 4 WIRKSAMWERDEN; DAUER; KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung (i) der Hauptversammlung der Organträgerin sowie (ii) der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (2) Die Pflicht zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt ab dem 1. Oktober 2025.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft liegt, in dem dieser Vertrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags wirksam geworden ist.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- (a) Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Tochtergesellschaft (vollständig oder mehrheitlich); oder
- (b) Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der Organträgerin oder der Tochtergesellschaft; oder
- (c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Tochtergesellschaft; oder
- (d) Verlust der Kapital- oder Stimmmehrheit der Organträgerin an der Tochtergesellschaft; oder
- (e) Sachverhalten, die von der deutschen Finanzverwaltung als wichtiger Beendigungsgrund anerkannt werden.

Im Fall der Veräußerung von Anteilen kann die Organträgerin die Kündigung auch mit Wirkung auf den Zeitpunkt des wirksamen Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft erklären.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke herausstellen, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt bzw. die unbeabsichtigte Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Hamburg, den 04.02.2025

Edel SE & Co. KGaA
vertreten durch:
Edel Management SE
Dr. Jonas Haentjes
Geschäftsführender
Direktor

**Edel International Sales
Services GmbH**
Dr. Jonas Haentjes
Geschäftsführer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Edel SE & Co. KGaA und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Edel International Sales Services GmbH sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister der Edel International Sales Services GmbH. Die Gesellschafterversammlung der Edel International Sales Services GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 06.02.2025

ihre Zustimmung erteilt. Vorbehaltlich des Vorliegens aller Wirksamkeitsvoraussetzungen tritt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ab dem 1. Oktober 2025 in Kraft.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Edel SE & Co. KGaA und der Edel International Sales Services GmbH vom 04.02.2025 wird zugestimmt.

Folgende Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Edel SE & Co. KGaA und der Edel International Sales Services GmbH vom 04.02.2025,
- die Jahresabschlüsse der Edel SE & Co. KGaA für die Geschäftsjahre 2020/2021, 2021/2022, und 2022/2023
- die Jahresabschlüsse der Edel International Sales Services GmbH mit Sitz in Hamburg für die Geschäftsjahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 sowie
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA, Hamburg, der Edel Management SE, Hamburg, und der Geschäftsführung der Edel International Sales Services GmbH, Hamburg.

Eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer (Vertragsprüfer) ist nach § 293b Abs. 1 Halbsatz 2 AktG entbehrlich, da die Edel SE & Co. KGaA alleinige Gesellschafterin der Edel International Sales Services GmbH ist.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden mit gleichzeitiger Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts der Aktionäre

Zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung der Edel SE & Co. KGaA vom 27. März 2024 hat unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossen, die Gesellschaft bis zum 26. März 2029 zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu ermächtigen (hiernach auch die »Ermächtigung 2024«). Um der Gesellschaft eine größere Flexibilität einzuräumen, sollen die Preisgrenzen für den Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots weiter gefasst werden. Der Preisrahmen soll künftig 10 % über und 30 % unter dem relevanten Börsenkurs liegen. Bei dieser Gelegenheit soll zudem wiederum eine fünfjährige Laufzeit der Ermächtigung vorgesehen werden. Weitere Änderungen der Ermächtigung 2024 sind nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen soll der Hauptversammlung zur besseren Nachvollziehbarkeit vorgeschlagen werden, die Ermäch-

tigung 2024 aufzuheben und der Gesellschaft wie beschrieben angepasst in einheitlicher Form erneut zu erteilen.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft wie bereits durch die Ermächtigung 2024 u.a. ermöglicht werden, die erworbenen Aktien als liquide Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenstransaktionen einsetzen zu können. Weiterhin soll die Gesellschaft somit die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien gegebenenfalls auch im Rahmen klassischer Aktienrückkaufprogramme zu erwerben und anschließend einzuziehen, um dem Interesse aller Aktionäre der Gesellschaft am Erhalt eines angemessenen Gewinns je Aktie sinnvoll Rechnung zu tragen. Im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität soll die Ermächtigung für die aktienrechtlich zugelassene Dauer von fünf Jahren erteilt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 26. März 2030 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die vorstehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten ausgeübt werden.

Der Erwerb darf nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin aa) über die Börse oder bb) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder cc) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre erfolgen.

- aa) Bei Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die nähere Ausgestaltung des Erwerbs bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft.

- bb) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Aktienkurse (Schluss-

auktionspreise der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 30 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Kurs nach dem Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft (Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) während der letzten drei Handelstage vor der Veröffentlichung der Anpassung; die Grenze von 10 % bzw. 30 % für das Über- bzw. Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen. Die nähere Ausgestaltung des Kaufangebots bzw. einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft. Das Volumen des Kaufangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Kaufangebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- cc) Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden. Gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne (ohne Erwerbsnebenkosten), zu denen bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen in vorstehender lit. bb) bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Han-

delbarkeit, bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:
- aa) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die erworbenen Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Gattung, über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern.
- bb) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zur Veräußerung der Aktien. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10% Grenze anzurechnen. Ferner sind auf diesen Höchstbetrag diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.
- Eine erfolgte Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt haben, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.
- cc) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird auch ermächtigt, die eigenen Aktien an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteili-

gungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen) durch die Gesellschaft selbst oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen oder im Rahmen von Zusammenschlüssen von Unternehmen

dd) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, sind der Aufsichtsrat sowie die persönlich haftende Gesellschafterin zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

ee) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien zur Bedienung von der Gesellschaft oder von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängigen Gesellschaften begebener Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten zu verwenden.

Die vorstehende Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.

Die vorstehende Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam und auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung verwendet werden, und darüber hinaus, soweit dies im Fall der Veräußerung eigener Aktien an alle Aktionäre erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen. Der anteilige Betrag der insgesamt bezugsrechtsfrei verwendeten Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen.

c) Die durch die Hauptversammlung vom 27. März 2024 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG hat die persönlich haftende Gesellschafterin einen schriftlichen Bericht über die

Gründe für die unter diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung zurück erworbener Aktien erstattet. Dieser ist vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung im Internet unter

www.edel.com/hauptversammlung zugänglich.

II. Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen

Vorlagen an Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung sind die folgenden Unterlagen im Internet unter

www.edel.com/hauptversammlung zugänglich:

- der vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA sowie der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für die Edel SE & Co. KGaA und den Konzern, jeweils für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr,
- der Bericht des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr,
- der Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des zum 30. September 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinns,
- die oben genannten Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 7 sowie
- der schriftliche Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG zu Tagesordnungspunkt 8.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellten Nachweises des Anteilsbesitzes anmelden. Demnach müssen die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der folgenden Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse spätestens bis zum 20. März 2025, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugehen:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
per Telefax: +49 (0) 89 889 690 633
per E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung muss der Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (Record Date), demnach auf den Geschäftsschluss (24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) des 5. März 2025 zu beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Record Date. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Record Date veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Record Date hat keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden die Eintrittskarten für die Hauptversammlung sowie die für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices unter www.edel.com/hauptversammlung erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, wird darum gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann nach § 17 Abs. 3 der Satzung in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten – ausgeübt werden. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den unter »Teilnahme an der Hauptversammlung« beschriebenen Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, die Vollmachtserteilung erfolgt an einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in §§ 278 Abs. 3, 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen (gemeinsam **professionelle Stimmrechtsvertreter**). In diesem Fall gelten für die Bevollmächtigung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 278 Abs. 3, 135 AktG, woraus sich abweichende Besonderheiten ergeben können. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei der Bevollmächtigung professioneller Stimmrechtsvertreter rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre werden gebeten, für die Bevollmächtigung das hierfür vorgesehene Vollmachtsformular auf der Eintrittskarte zu verwenden, die nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übersandt wird.

Ein entsprechendes Formular steht auch im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft unter der folgenden Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
per Telefax: +49 (0) 89 889 690 655
per E-Mail: edel@linkmarketservices.eu

Diese Übermittlungswege stehen auch dann zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll. Ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht vorweist.

Eine Vollmacht kann auch spätestens bis zum 26. März 2025, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) werden zusammen mit den Eintrittskarten nach form- und fristgerechter Anmeldung übersandt.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (**Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**) vertreten lassen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind durch die Vollmacht verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung, zu Wortmeldungen sowie zur Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich.

Ein Formular, das zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird zusammen mit der Eintrittskarte nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übersandt und steht auch im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen muss spätestens bis zum 26. März 2025, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, bei der oben in diesem Abschnitt genannten Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann auch spätestens bis zum 26. März 2025, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung über den

passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 3 dieser Einladung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung muss an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die Edel Management SE, gerichtet und ihr spätestens bis zum 2. März 2025, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse zu verwenden:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Edel Management SE
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 1 Satz 3 AktG haben Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 und § 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Herrn Henning Hansen
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft unter vorstehender Adresse oder E-Mail-Adresse spätestens bis zum 12. März 2025, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugegangen sind; §§ 278 Abs. 3, 126 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG setzt die Teilnahme an der Hauptversammlung voraus. Hierfür sind folglich die oben erläuterten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung zu beachten.

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, bei der Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung werden personenbezogene Daten der jeweiligen Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten erhoben und verarbeitet.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für diese Verarbeitungen von personenbezogenen Daten ist:

Edel SE & Co. KGaA
Neumühlen 17
22763 Hamburg

Kategorien personenbezogener Daten und Datenquellen

Die Edel SE & Co. KGaA verarbeitet die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Aktionäre: Name, Anschrift, ggf. weitere Kontaktdaten, Informationen zum Aktienbestand (z.B. Aktienzahl, Besitzart der Aktien, Name der Depotbank), Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung (z.B. Anträge, Fragen, Wahlvorschläge, Widersprüche und sonstigen Verlangen von Aktionären oder deren Bevollmächtigten, Nummer der Eintrittskarte) und Informationen für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices (z.B. Zugriffsdaten und Geräteinformationen). Ggf. werden darüber hinaus folgende Kategorien personenbezogener Daten der Bevollmächtigten verarbeitet: Name, Anschrift und ggf. weitere Kontaktdaten.

Soweit die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte diese personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, werden diese personenbezogenen Daten von der jeweiligen Depotbank übermittelt.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten ist für die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie zur Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung (z.B. Teilnahme und Ausübung der Rechte auf der Hauptversammlung) zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO i.V.m. §§ 278 Abs. 3, 67e, 118 ff. AktG.

Ergänzend erfolgt eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist auch in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO i.V.m. der jeweiligen rechtlichen Pflicht.

Darüber hinaus verarbeitet die Edel SE & Co. KGaA die personenbezogenen Daten ggf. auch zur Wahrung berechtigter Interessen oder der berechtigten Interessen einer dritten Person gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn die Edel SE & Co. KGaA im Einzelfall Daten verarbeitet, um illegale Aktivitäten, Betrug oder ähnliche Bedrohungen zu verhindern oder aufzudecken und sich dadurch vor Schäden zu schützen. Zudem übermittelt die Edel SE & Co. KGaA die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Organisation

und Durchführung der Hauptversammlung möglicherweise auch an deren Rechtsberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, da ein berechtigtes Interesse daran besteht, die Hauptversammlung im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu veranstalten und sich dazu extern beraten zu lassen.

Die Edel SE & Co. KGaA verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten auch, um den passwortgeschützten Internetservice technisch bereitstellen zu können, sowie zur Missbrauchserkennung, Störungsbeseitigung und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung. Insofern hat die Edel SE & Co. KGaA ein berechtigtes Interesse, den passwortgeschützten Internetservice als Service für Aktionäre und deren Bevollmächtigte bereitzustellen, um die Aktionärsrechte auf nutzerfreundliche Art und Weise ausüben zu können. Für den passwortgeschützten Internetservice werden technisch unbedingt erforderliche Cookies verwendet. Cookies sind kleine Dateien, die bei einem Besuch einer Webseite auf dem Desktop-, Notebook- oder Mobilgerät abgelegt werden, um erkennen zu können, ob es zwischen dem Gerät und dem passwortgeschützten Internetservice schon eine Verbindung gegeben hat. Cookies können auch personenbezogene Daten enthalten. Über den Browser kann das Setzen bzw. Löschen von Cookies eingestellt werden. Wenn das Setzen von Cookies nicht eingestellt ist, kann es sein, dass nicht alle Funktionen des passwortgeschützten Internetservices zur Verfügung stehen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO.

Empfänger der Daten

Die Dienstleister der Edel SE & Co. KGaA, welche im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die personenbezogenen Daten ausschließlich nach Weisung der Edel SE & Co. KGaA und auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Edel SE & Co. KGaA, die den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Der Hauptversammlungs-Dienstleister der Edel SE & Co. KGaA ist die Better Orange IR & HV AG.

Die Edel SE & Co. KGaA kann die personenbezogenen Daten auch an deren unabhängige Rechtsberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln.

Andere Aktionäre und Hauptversammlungsteilnehmer können nach §§ 278 Abs. 3, 129 Abs. 4 AktG die im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten während der Hauptversammlung und ggf. bis zu zwei Jahre danach einsehen.

Schließlich kann die Edel SE & Co. KGaA verpflichtet sein, die personenbezogenen Daten der Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten weiteren Empfängern zu übermitteln, etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. an Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden).

Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR

Die personenbezogenen Daten der Aktionäre und von deren Bevollmächtigten werden grundsätzlich in Ländern verarbeitet, die der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.

Soweit Personen in Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR (Drittstaaten) Anteile an der Edel SE & Co. KGaA hal-

ten, wird die Edel SE & Co. KGaA auch diesen Aktionären Informationen zukommen lassen (z.B. Einladungen zu Hauptversammlungen). Sollten in diesen Mitteilungen auch personenbezogene Daten enthalten sein (z.B. Anträge zu Hauptversammlungen unter Nennung des Namens des Antragstellers), werden diese Daten damit auch in Drittstaaten übermittelt. Eine Übermittlung ist dennoch erforderlich, um alle Aktionäre gleichermaßen zu informieren, da die Edel SE & Co. KGaA Aktionäre aus Drittstaaten nicht von dieser Informationspflicht ausnehmen darf. Mit der Übermittlung erfüllt die Edel SE & Co. KGaA daher vertragliche Verpflichtungen. Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. (b) DSGVO.

Speicherdauer

Die von der Edel SE & Co. KGaA zur Durchführung der Hauptversammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Erfüllung der Zwecke und / oder gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden regelmäßig bis zu drei Jahre, bei Vorliegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (z.B. im Hinblick auf das Hauptversammlungsprotokoll) bis zu zehn Jahre, gespeichert. Eine darüber hinausgehende Speicherdauer ist im Einzelfall möglich, wenn das im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen oder durch die Edel SE & Co. KGaA geltend gemacht werden, oder zur Wahrung von berechtigten Interessen der Edel SE & Co. KGaA erforderlich ist. Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Bitte wenden Sie sich bei spezifischen Fragen zur Speicherdauer an den Datenschutzbeauftragten der Edel SE & Co. KGaA (Kontaktdaten siehe unten).

Rechte der Betroffenen

Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen haben Aktionäre und / oder deren Bevollmächtigte das Recht, Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung bzw. Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), Löschung der personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie die Datenübertragung gemäß Art. 20 DSGVO an sich selbst oder einen von ihnen benannten Dritten zu verlangen oder **der Verarbeitung auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen zu widersprechen** (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können gegenüber dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Edel SE & Co. KGaA unentgeltlich unter den nachfolgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden. Zudem steht betroffenen Aktionären und deren Bevollmächtigten nach Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre und deren Bevollmächtigte vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. des Datenschutzbeauftragten
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: datenschutz@edel.com

Hamburg, im Februar 2025

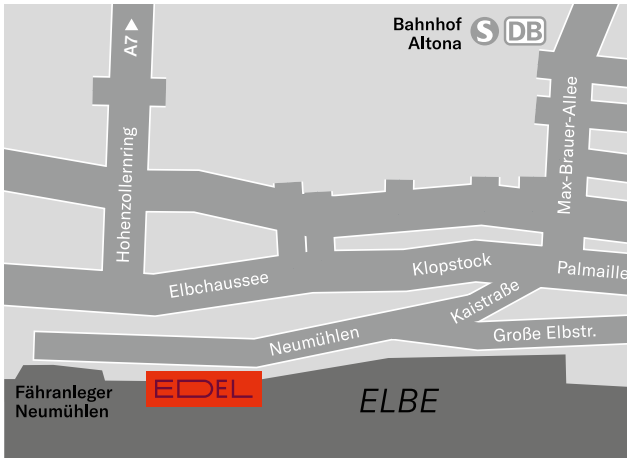
Edel SE & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Edel Management SE

Der geschäftsführende Direktor

Anfahrtsmöglichkeiten



Bitte nutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel S1, S3, S11, S31 zum Bahnhof Altona. Von dort fährt die Buslinie 113 direkt vor das Firmengebäude. Parkmöglichkeiten sind in begrenzter Anzahl vorhanden.

Edel SE & Co. KGaA

Neumühlen 17 · 22763 Hamburg · Germany

T +49 (0) 40 890 85 225

F +49 (0) 40 890 85 310

E investorrelations@edel.com

W www.edel.com